Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen: Reglement über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1); Teilrevision

Regelungsentwurf zuhanden Stadtrat

6a. Kapitel (neu) Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie Abstimmungs- und Wahlkampagnen

Art. 86a (neu) Politische Parteien

Die im Stadtrat vertretenen politischen Parteien legen jährlich ihre Einnahmen und Ausgaben offen. Sie erstatten insbesondere Bericht über die Herkunft ihrer Mittel sowie die mitfinanzierten Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf städtischer Ebene.

Art. 86b (neu) Listen und Kandidierende

- ¹ Personen oder Organisationen, die Wahlvorschläge für den Gemeinderat und den Stadtrat einreichen, legen mit Einreichung der Listen bei der Stadtkanzlei (Art. 37) die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für die Wahlkampagne offen.
- ² Gleichzeitig legen die Kandidierenden für den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für ihre persönliche Wahlkampagne offen.
- ³ Betragen die vorgesehenen Aufwendungen einer Wahlkampagne 5000 Franken oder mehr, ist über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.
- ⁴ Spätestens 90 Tage nach dem Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen.

Art. 86c (neu) Abstimmungs- und Wahlkampagnen

- ¹ Personen oder Organisationen, die im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position beziehen und dafür Aufwendungen von 5000 Franken oder mehr vorsehen, sind verpflichtet, die Kampagne bei der Stadtkanzlei zu melden und über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.
- ² Die Meldung hat spätestens 30 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltermin zu erfolgen. Kurzfristig initiierte Kampagnen sind unverzüglich zu melden.
- ³ Spätestens 90 Tage nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen.

Art. 86d (neu) Offenlegung von Spenden

- ¹ Als Spenden gelten freiwillige Geldzuwendungen sowie weitere geldwerte Leistungen an politische Parteien, Listen und Kandidierende sowie für Abstimmungs- und Wahlkampagnen.
- ² Die Annahme anonymer Spenden ist untersagt.
- ³ Im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelherkunft sind Spenden wie folgt offenzulegen:

Seite 2/2

- a. Spenden ab 5000 Franken sind unter Bekanntgabe der Identität der jeweiligen Spenderin oder des jeweiligen Spenders auszuweisen;
- b. Spenden ab 1000 und unter 5000 Franken sind einzeln auszuweisen;
- c. Spenden unter 1000 Franken können als Gesamtsumme ausgewiesen werden.
- ⁴ Mehrere Spenden derselben Spenderin oder desselben Spenders innerhalb eines Jahres (Art. 86a) beziehungsweise für eine Wahl- oder Abstimmungskampagne (Art. 86b und Art. 86c) gelten als eine Spende.
- ⁵ Spenden ab 5000 Franken, die nach Einreichung der Listen (Art. 86b Abs. 1-3) beziehungsweise nach Meldung der Abstimmungs- oder Wahlkampagne (Art. 86c Abs. 2) eingehen, sind der Stadtkanzlei umgehend zu melden.

Art. 86e (neu) Erhebung und Prüfung der Informationen

- ¹ Die Stadtkanzlei ist zuständig für die Erhebung der Informationen gemäss Artikel 86a 86d.
- ² Sie kann zu diesem Zweck die Verwendung einheitlicher Formulare vorsehen.
- ³ Parteien und Organisationen gemäss Artikel 86a 86c haben der Stadtkanzlei die für die Einhaltung der Offenlegungspflichten verantwortliche Person anzugeben.
- ⁴ Die Stadtkanzlei ist berechtigt, weitere Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Art. 86f (neu) Veröffentlichung

- ¹ Die Stadtkanzlei publiziert die offengelegten Informationen laufend elektronisch.
- ² Im Rahmen der Bekanntgabe der Identität von Spenderinnen und Spendern gemäss Artikel 86d Absatz 1 Buchstabe a werden folgende Angaben publiziert:
 - a. natürliche Personen: Name, Vorname, Wohnort und Jahrgang;
 - b. juristische Personen: Firmenbezeichnung, Gesellschaftsform und Sitz.

Art. 86g (neu) Sanktionen

Wer als kandidierende bzw. für die Einhaltung der Offenlegungspflichten verantwortliche Person (Art. 86e Abs. 3) gegen die Offenlegungspflichten verstösst, namentlich die Offenlegung verweigert oder falsche Informationen erteilt, wird mit Busse gemäss Artikel 96 bestraft.

Art. 96 Strafbestimmungen

- ¹ (unverändert)
- ² Bussenverfügungen werden durch die Stadtkanzlei erlassen Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 51 ff. GV.
- ³ (unverändert)